

Betriebsatzung
des Bürgerheims der Stadt Rheinfeld (Baden)
vom 17.09.1992, geändert am 16.10.1997, 24.02.2000, 23.09.2004, 24.01.2013,
27.02.2020 und am 21.07.2022

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am **21.07.2022** folgende

Betriebsatzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Das Bürgerheim der Stadt Rheinfeld (Baden) wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bürgerheim Rheinfeld“.

(2) Die Stadt Rheinfeld (Baden) betreibt und unterhält das Bürgerheim, um alten oder pflegebedürftigen Personen – und zwar im besonderen Maße Einwohnern der Stadt – einen ruhigen und unbesorgten Lebensabend zu ermöglichen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden; dasselbe gilt für das Betriebsvermögen im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgerheim-Ausschuss als Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Bestellung der Mitglieder des Bürgerheim-Ausschusses sowie die Bestellung und Entlassung der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
9. die Entlastung der Betriebsleitung,
10. Angelegenheiten oberhalb der in § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Bürgerheim-Ausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung übertragen werden.

§ 6 Bürgerheim-Ausschuss

(1) Der Bürgerheim-Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und neun Mitgliedern des Gemeinderates. Es sind ebenso viele Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Bürgerheim-Ausschusses laden.

§ 7

Aufgaben des Bürgerheim-Ausschusses

- (1) Der Bürgerheim-Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Bürgerheim-Ausschuss entscheidet über die Festsetzung von Mieten und sonstigen Entgelten sowie die in §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.
- (3) Wird der Bürgerheim-Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Bürgerheim-Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Bürgerheim-Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Bürgerheim Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Heimleiter und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Person mit der Qualifikation zum Gemeindefachbediensteten gem. § 58 der Gemeindeordnung oder einer abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung gem. § 116 der Gemeindeordnung (**Betriebsleiter Finanzen**). Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, der Vollzug **des Liquiditätsplanes** sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Einstellung

und Entlassung von Angestellten unterhalb der in § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Vergütungsgruppen sowie der Arbeiter, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und **der Abschluss der Heimverträge.**

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung nimmt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs an den Sitzungen des Gemeinderates und des Bürgerheim-Ausschusses mit beratender Stimme teil und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung **der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität** zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne **Investitionsvorhaben des Liquiditätsplanes** erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst **den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen** erheblich abgewichen werden muss.

(5) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 11 Geschäftsverteilung

(1) Der Oberbürgermeister legt die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung des Bürgerheim- Ausschusses bedarf.

(2) Bei nicht überbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Die **Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes** erfolgen ab **01.01.2023** nach dem **Eigenbetriebengesetz** auf der Grundlage der **Vorschriften des Handelsgesetzbuchs** und nach der **Eigenbetriebsverordnung-HGB.**

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Bürgerheim-Ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht zu fertigen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **22.07.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Bürgerheims der Stadt Rheinfeldern (Baden) vom **27.02.2020** außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfeldern (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.